# **Deutscher Bundestag**

**20. Wahlperiode** 28.01.2025

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

zu dem Antrag der Bundesregierung – Drucksache 20/14046 –

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die NATO geführten Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN (MSO SEA GUARDIAN)

#### A. Problem

Aufgrund seiner geostrategischen Lage besitzt das Mittelmeer nach Auffassung der Bundesregierung eine Schlüsselrolle im maritimen Sicherheitsumfeld. Dies habe sich insbesondere vor dem Hintergrund regionaler Entwicklungen, wie dem Krieg im Nahen Osten, Flucht- und Migrationsbewegungen, fragiler Staatlichkeit sowie internationalem Terrorismus gezeigt. Multiplen sicherheitspolitischen Bedrohungen könne Deutschland nur gemeinsam mit Partnern und Verbündeten entgegentreten. Wie schon in der Nationalen Sicherheitsstrategie angelegt, habe sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, für die Freiheit der internationalen Seewege aktiv einzustehen. Zudem sei das Mittelmeer als südliche Grenze des NATO-Bündnisgebietes und der Europäischen Union (EU) für Deutschland von besonderer strategischer Bedeutung. Der transnationale Terrorismus habe sich auch im Rahmen der Lageverschärfung im Nahen Osten als verstärkte Bedrohung im maritimen Umfeld erwiesen. Dies umfasse insbesondere den internationalen Waffenschmuggel. Auch gelte es, den Spill-Over-Effekt von Aktivitäten terroristischer Gruppen nach Europa und in das NATO-Bündnisgebiet zu unterbinden.

Die Bundesregierung beantragt daher die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die NATO geführten Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN (MSO SEA GUARDIAN) mit bis zu 550 Soldatinnen und Soldaten längstens bis zum 30. November 2025.

Auftrag der Operation sei es, der Bedrohung des Bündnisgebietes sowie der Verbreitung von Terrorismus im Mittelmeerraum entgegenzutreten. Im Rahmen dieses Auftrages habe die Bundeswehr unter anderem folgende Aufgaben: 1.) Erstellung und Bereitstellung eines Lagebildes; 2.) Aufklärung und Beitrag zum Kampf gegen den Terrorismus und Waffenschmuggel im maritimen Umfeld, insbesondere durch das Anhalten, Durchsuchen, Beschlagnahmen und Umleiten von Schiffen und Booten und damit im Zusammenhang stehende Sicherungs-

maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht auch unter Bedrohung; 3.) Sichern und Schützen eigener Kräfte, unterstützter Kräfte und sonstiger Schutzbefohlener; 4.) Informationsaustausch und logistische Unterstützung zur Umsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen (VN) gegen Libyen im Rahmen des Einsatzes EUNAVFOR MED IRINI durch die EU, sobald hierfür eine entsprechende Vereinbarung zwischen NATO und EU zur Zusammenarbeit erreicht sei.

Für die deutsche Beteiligung werden laut Antrag folgende militärische Fähigkeiten bereitgehalten: Führung; Wirken gegen Ziele in der Luft, über, auf und unter Wasser (u. a. Anhalten, Durchsuchen, Beschlagnahme und Umleiten von Schiffen); Sicherung und Schutz; Militärisches Nachrichtenwesen; Aufklärung; Führungsunterstützung; Einsatzunterstützung; sanitätsdienstliche Versorgung.

Die Beteiligung deutscher Streitkräfte erfolge auf Grundlage der einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates, insbesondere der Resolutionen 2292 (2016), 2357 (2017), 2420 (2018), 2473 (2019), 2526 (2020), 2578 (2021), 2635 (2022), 2684 (2023), zuletzt verlängert durch die Resolution 2733 (2024) vom 31. Mai 2024, der Beschlüsse des Nordatlantikrates vom 7. bis 9. Juli 2016, vom 25. Oktober 2016, vom 7. Juli 2017, vom 6. Oktober 2017 und vom 20. Dezember 2017 sowie des Seerechtsübereinkommens der VN von 1982 und des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt. Die deutschen Streitkräfte handelten bei der Beteiligung an MSO SEA GUARDIAN im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes. Für alle im Rahmen der MSO SEA GUARDIAN eingesetzten seegehenden Einheiten gelte die völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen.

Die eingesetzten Kräfte haben laut Antrag der Bundesregierung das Recht zur Anwendung militärischer Gewalt zur Durchsetzung ihres Auftrages. Die Anwendung militärischer Gewalt erfolge auf der Grundlage und im Rahmen des Völkerrechts und werde durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasse den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer MSO-SEA-GUARDIAN-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibe unberührt.

Das Einsatzgebiet umfasse das Mittelmeer außerhalb der Küstenmeere, die Straße von Gibraltar und ihre Zugänge und den darüberliegenden Luftraum. Ein Einsatz in Küstenmeeren erfolge nur nach Zustimmung durch den jeweiligen Anrainerstaat und, sofern dieser nicht Mitglied der NATO sei, auf Beschluss des Nordatlantikrates und nach Zustimmung des Deutschen Bundestages.

#### B. Lösung

Annahme des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppe BSW bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke.

#### C. Alternativen

Keine.

## D. Kosten

Der Haushaltsausschuss nimmt gemäß  $\S$  96 GO-BT in einem gesonderten Bericht zu den Kosten Stellung.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den Antrag auf Drucksache 20/14046 anzunehmen.

Berlin, den 28. Januar 2025

Der Auswärtige Ausschuss

# Michael Roth (Heringen)

Vorsitzender

Dietmar NietanJürgen HardtTobias B. BacherleBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

Rainer SemetJoachim WundrakAndrej HunkoBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

# Bericht der Abgeordneten Dietmar Nietan, Jürgen Hardt, Tobias B. Bacherle, Rainer Semet, Joachim Wundrak und Andrej Hunko

## I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/14046** in seiner 207. Sitzung am 19. Dezember 2024 beraten und zur federführenden Beratung dem Auswärtigen Ausschuss, zur Mitberatung dem Rechtsausschuss, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe sowie dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung überwiesen. Zudem wurde die Vorlage dem Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Aufgrund seiner geostrategischen Lage besitzt das Mittelmeer nach Auffassung der Bundesregierung eine Schlüsselrolle im maritimen Sicherheitsumfeld. Dies habe sich insbesondere vor dem Hintergrund regionaler Entwicklungen, wie dem Krieg im Nahen Osten, Flucht- und Migrationsbewegungen, fragiler Staatlichkeit sowie internationalem Terrorismus gezeigt. Multiplen sicherheitspolitischen Bedrohungen könne Deutschland nur gemeinsam mit Partnern und Verbündeten entgegentreten. Wie schon in der Nationalen Sicherheitsstrategie angelegt, habe sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, für die Freiheit der internationalen Seewege aktiv einzustehen. Zudem sei das Mittelmeer als südliche Grenze des NATO-Bündnisgebietes und der Europäischen Union (EU) für Deutschland von besonderer strategischer Bedeutung. Der transnationale Terrorismus habe sich auch im Rahmen der Lageverschärfung im Nahen Osten als verstärkte Bedrohung im maritimen Umfeld erwiesen. Dies umfasse insbesondere den internationalen Waffenschmuggel. Auch gelte es, den Spill-Over-Effekt von Aktivitäten terroristischer Gruppen nach Europa und in das NATO-Bündnisgebiet zu unterbinden.

Die Bundesregierung beantragt daher die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die NATO geführten Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN (MSO SEA GUARDIAN) mit bis zu 550 Soldatinnen und Soldaten längstens bis zum 30. November 2025.

Auftrag der Operation sei es, der Bedrohung des Bündnisgebietes sowie der Verbreitung von Terrorismus im Mittelmeerraum entgegenzutreten. Im Rahmen dieses Auftrages habe die Bundeswehr unter anderem folgende Aufgaben: 1.) Erstellung und Bereitstellung eines Lagebildes; 2.) Aufklärung und Beitrag zum Kampf gegen den Terrorismus und Waffenschmuggel im maritimen Umfeld, insbesondere durch das Anhalten, Durchsuchen, Beschlagnahmen und Umleiten von Schiffen und Booten und damit im Zusammenhang stehende Sicherungsmaßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht auch unter Bedrohung; 3.) Sichern und Schützen eigener Kräfte, unterstützter Kräfte und sonstiger Schutzbefohlener; 4.) Informationsaustausch und logistische Unterstützung zur Umsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen (VN) gegen Libyen im Rahmen des Einsatzes EUNAV-FOR MED IRINI durch die EU, sobald hierfür eine entsprechende Vereinbarung zwischen NATO und EU zur Zusammenarbeit erreicht sei.

Für die deutsche Beteiligung werden laut Antrag folgende militärische Fähigkeiten bereitgehalten: Führung; Wirken gegen Ziele in der Luft, über, auf und unter Wasser (u. a. Anhalten, Durchsuchen, Beschlagnahme und Umleiten von Schiffen); Sicherung und Schutz; Militärisches Nachrichtenwesen; Aufklärung; Führungsunterstützung; Einsatzunterstützung; sanitätsdienstliche Versorgung.

Die Beteiligung deutscher Streitkräfte erfolge auf Grundlage der einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates, insbesondere der Resolutionen 2292 (2016), 2357 (2017), 2420 (2018), 2473 (2019), 2526 (2020), 2578 (2021), 2635 (2022), 2684 (2023), zuletzt verlängert durch die Resolution 2733 (2024) vom 31. Mai 2024, der Beschlüsse des Nordatlantikrates vom 7. bis 9. Juli 2016, vom 25. Oktober 2016, vom 7. Juli 2017, vom 6. Oktober 2017 und vom 20. Dezember 2017 sowie des Seerechtsübereinkommens der VN von 1982 und des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt. Die deutschen Streitkräfte handelten bei der Beteiligung an MSO SEA GUARDIAN im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes. Für alle im Rahmen der MSO SEA GUARDIAN eingesetzten seegehenden Einheiten gelte die völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen.

Die eingesetzten Kräfte haben laut Antrag der Bundesregierung das Recht zur Anwendung militärischer Gewalt zur Durchsetzung ihres Auftrages. Die Anwendung militärischer Gewalt erfolge auf der Grundlage und im Rahmen des Völkerrechts und werde durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasse den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer MSO-SEA-GUARDIAN-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibe unberührt.

Das Einsatzgebiet umfasse das Mittelmeer außerhalb der Küstenmeere, die Straße von Gibraltar und ihre Zugänge und den darüberliegenden Luftraum. Ein Einsatz in Küstenmeeren erfolge nur nach Zustimmung durch den jeweiligen Anrainerstaat und, sofern dieser nicht Mitglied der NATO sei, auf Beschluss des Nordatlantikrates und nach Zustimmung des Deutschen Bundestages.

#### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/14046 in seiner 131. Sitzung am 28. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme.

Der Verteidigungsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 20/14046 in seiner 82. Sitzung am 28. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppe BSW bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme.

Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe hat die Vorlage auf Drucksache 20/14046 in seiner 76. Sitzung am 28. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme.

Der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat die Vorlage auf Drucksache 20/14046 in seiner 69. Sitzung am 18. Dezember 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Auswärtige Ausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 20/14046 in seiner 80. Sitzung am 28. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppe BSW bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme.

Berlin, den 28. Januar 2025

Dietmar NietanJürgen HardtTobias B. BacherleBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

Rainer SemetJoachim WundrakAndrej HunkoBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

